

die freie Meinungsäußerung und jede Selbsthilfe verwehrt wird.

Große politische Veränderungen werden nicht nur durch allgemeine Erwartungen und nicht nur durch weltweite Forderungen erzielt. Sie müssen in konkreten Einzelfällen von Menschen und in Völkern selbst herbeigeführt werden. Das Ende der Sklaverei begann, als Menschen in den Vereinigten Staaten sich dagegen wehrten, daß Menschen anderer Hautfarbe die Freiheit verwehrt wurde. Das Ende des Rassenwahns begann, als Menschen sich dagegen auflehnten, daß Menschen anderen Volkstums entrechtet und entleibt wurden. Das Ende kommunistischer Gewaltherrschaft begann, als Menschen in einzelnen Staaten des Ostblocks wagten, die klare Vernunft über den dunklen Unfehlbarkeitsanspruch der Partei zu stellen. Das Ende der deutschen Not wird kommen, wenn alle Deutschen im freien Teil unserer Heimat sich für die Verwirklichung der Menschenrechte jenseits von Mauer und Stacheldraht einsetzen. Politik und Volk haben hier ihre eigenen Aufgaben, ihre eigenen Möglichkeiten. Einige sollten ohne Verzug ergriffen werden:

1. An jeder deutschen Hochschule und Pädagogischen Akademie sollten Vorlesungen und Vorträge über die Menschenrechte gehalten werden.
2. Menschenrecht und Freiheitsrecht sollten am Tag der Deutschen Einheit, also am 17. Juni, ebenso am Tag des

Menschenrechtes, also am 10. Dezember, ein zentrales Thema aller Veranstaltungen werden. Keine Stadt, keine Gemeinde, keine Schule sollte sich davon ausschließen.

3. Mindestens an einer deutschen Universität sollte ein Institut für Menschenrecht errichtet werden; auf jeden Fall in Berlin.
4. Auch bei internationalen Erörterungen über die Menschenrechte, insbesondere bei den Beratungen der Menschenrechtskommission, sollten maßgebliche Persönlichkeiten mit eigenen Stellungnahmen für das freie Deutschland ihren Beitrag leisten. Das Schweigen in der deutschen Öffentlichkeit zu den akuten Fragen sowohl der Ausarbeitung wie auch der Verwirklichung von Menschenrechten sollte beendet werden. Die Stimme des freien Deutschland muß vernehmbar sein, wo immer Menschen sich um Menschenrecht und Freiheitsrecht bemühen.

Es wird Zeit, daß sich in Deutschland die Erkenntnis durchsetzt: Menschenrechte sind nicht nur ein Gegenpol, sondern ein Bestandteil der Macht. Das Bemühen um die Menschenrechte ist zugleich ein Bemühen um die Menschen, ihre Hoffnung, ihr Vertrauen. Eine weise Politik wird also die Menschenrechte einbeziehen und erstreben. Nur eine schlechte Politik stellt Macht und Menschenrechte in einen Gegensatz.

## Gegen alle Formen der Rassendiskriminierung

### Einstimmige Beschlüsse der Menschenrechtskommission

Das wichtigste Ergebnis der 19. Tagung der Menschenrechtskommission, die vom 11. März bis 5. April in Genf stattfand, ist die einstimmige Billigung des Entwurfes zu einer „Erklärung über die Ausmerzung aller Formen der Rassendiskriminierung“ zuhanden der Generalversammlung. Die schließlich erzielte Einmütigkeit der 21 Mitglieder ist das Ergebnis langer Diskussionen, die erst im Rahmen vertraulicher Arbeitssitzungen zu einer Annäherung der Standpunkte führten.

Die Tagung wurde von Abdul Rahman Pazhwak, Afghanistan, präsiert, der später vom polnischen Vizepräsidenten Zbigniew Resich abgelöst wurde. Dieser benützte sein Amt zu einer der üblichen Demonstrationen gegen die Republik China (Formosa). Als sich deren Delegierter Cheng Paonan zum Wort meldete, erteilte ihm Resich dieses nicht als dem Vertreter der Republik China sondern einfach „Herrn Paonan“, worauf von allen Seiten gegen diese willkürliche Diskriminierung eines einzelnen Delegierten protestiert wurde. Resich ließ sich aber nicht zum Einlenken bewegen, sondern gab bekannt, er werde künftig alle Kommissionsmitglieder lediglich bei ihrem Familiennamen aufrufen und auf die Erwähnung der von ihnen vertretenen Länder verzichten. Mit diesem Verstoß gegen die Gepflogenheiten wurde wenigstens die Diskriminierung des nationalchinesischen Delegierten aus der Welt geschafft. Aber abgesehen von solchen Nadelstichen muß hervorgehoben werden, daß die Kommission in einer verhältnismäßig guten Atmosphäre arbeitete und vom Willen beseelt war, zu einer Verständigung zu gelangen.

#### Die Erklärung gegen alle Formen der Rassendiskriminierung

Im Dezember 1962 hatte die Generalversammlung der Menschenrechtskommission den Auftrag erteilt, den Entwurf einer Erklärung gegen die Rassendiskriminierung und anschließend einen entsprechenden Konventionsentwurf vorzubereiten. Mit der Abfassung des Erklärungsentwurfes hat sich die Kommission somit des ersten Teiles ihres Auftrages erfolgreich entledigt und gleichzeitig den Weg für die Aus-

arbeitung des Konventionsentwurfes geebnet, der sich in seinem Inhalt, wenn auch nicht in der Form, an die Erklärung anlehnen dürfte.

Der Erklärungsentwurf besteht aus zwei Teilen, einer Präambel und zehn Artikeln. Die Präambel beruft sich auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an die Kolonialvölker, erinnert an die übrigen Entschlüsse der Generalversammlung und die verschiedenen zwischenstaatlichen Abkommen auf dem Gebiete der Diskriminierung, stellt jedoch fest, daß trotz beträchtlicher Fortschritte in vielen Ländern die auf die Rasse, die Hautfarbe oder die ethnische Herkunft begründete Diskriminierung in gewissen Weltteilen weiterhin Grund zu ernster Besorgnis bildet.

Ein besonderer Absatz wurde jenen „Äußerungen rassistischer Diskriminierung“ gewidmet, die „von gewissen Regierungen mittels gesetzlicher, administrativer oder anderer Maßnahmen, namentlich in der Form der Apartheid, der Segregation und der Trennung aufgezwungen werden“; ebenso beunruhigend sei in gewissen Gebieten „die Begünstigung und die Verbreitung von Theorien rassistischer Überlegenheit und Vorherrschaft“. Diese eindeutig politische Spitze schützt die Erklärung gegen den Vorwurf, in Allgemeinheiten stecken geblieben zu sein. Zugleich droht jedoch die Gefahr, daß durch die sachlich gerechtfertigte Brandmarkung der Apartheidpolitik die viel grundlegendere Bedeutung der Erklärung vom politischen Tagesstreit mißbraucht wird. Jedenfalls ist jetzt schon klar, daß die Erklärung eine Waffe im Kampf gegen die letzten weißen Hochburgen in Afrika darstellen wird. Wenn hierdurch Unrecht beseitigt wird, ohne unter anderen Vorzeichen neues Unrecht zu schaffen, wird die Erklärung in diesem anfänglich lebhaft umstrittenen Punkte die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen.

Nach der Feststellung, daß die Rassendiskriminierung die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern und

sogar den Frieden bedrohen kann, folgt ein kleiner Satz, der etwas von jenem Geist atmet, ohne den die Überwindung menschlicher Zerwürfnisse — handle es sich nun um rassische oder andere — einfach undenkbar ist. Da heißt es nämlich, daß die Rassendiskriminierung nicht nur ihren Opfern, sondern *auch ihren Urhebern Schaden zufügt*. Dieser Ansatz zum Verstehen des noch im Irrtum befangenen Bösewichts ist wohl die Vorstufe oder wenigstens eine Vorahnung für das — spätere — großmütige Verzeihen.

Nach dem Entwurf der Menschenrechtskommission „bekräftigt die Generalversammlung feierlich die Notwendigkeit, rasch alle Formen und alle Äußerungen rassistischer Diskriminierung auszumerzen, und proklamiert die vorliegende Erklärung, um durch Maßnahmen im nationalen und internationalen Rahmen, durch die Lehrtätigkeit und die Erziehung die universelle und tatsächliche Anerkennung und Anwendung der darin aufgeführten Grundsätze zu gewährleisten“. Das Gewicht, das auf die Lehrtätigkeit und die Erziehung gelegt wird, läßt erkennen, daß die dauerhafte Verankerung der Rassentoleranz weit mehr erfordert als polizeiliche Vorschriften oder Verbote.

### Zehn Grundsätze

Der erste Artikel verurteilt die rassistische Diskriminierung als eine Verletzung der menschlichen Würde. Im zweiten wird verlangt, daß weder der Staat noch private Gruppen oder Einzelpersonen rassistische Diskriminierung betreiben dürfen. Im dritten Artikel werden besondere Anstrengungen gefordert, um die Gleichbehandlung auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechte, der Staatszugehörigkeit, der Bildung, der Religion, der Beschäftigung, des Berufes und der Unterkunft sicherzustellen. Artikel vier auferlegt den Staaten die Pflicht, allfällige Rassengesetze abzuschaffen beziehungsweise gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um die Rassendiskriminierung zu unterbinden.

Artikel fünf verkündet, daß der staatlichen Politik der Rassentrennung und namentlich der Apartheid unverzüglich ein Ende gesetzt werden muß. Der folgende Artikel bekräftigt das Recht jedes Menschen, unabhängig von seiner Rassenzugehörigkeit an den Regierungsgeschäften seines Landes und an den Wahlen gleichberechtigt teilzunehmen. Jedermann wird das Recht eingeräumt, vor unabhängigen Gerichten gegen jede rassistische Zurücksetzung Klage zu führen. Artikel acht umschreibt die Maßnahmen, die „sobald als möglich“ auf erzieherischem Gebiete ergriffen werden müssen, um die Diskriminierung und die Rassenvorurteile zu beseitigen und die Verständigung, die Toleranz und die Freundschaft zwischen den Völkern und den verschiedenen rassistischen Gruppen zu fördern. Artikel neun verurteilt alle Theorien der rassistischen Überlegenheit, während der zehnte und letzte Artikel bestimmt, daß die Organisation der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Staaten wie auch die nicht-staatlichen Organisationen in ihren Tätigkeitsbereichen alles tun müssen, um die Abschaffung aller Formen der rassistischen Diskriminierung sicherzustellen.

### Die Tragweite der Erklärung

Der Erklärungsentwurf enthält kaum Gedanken oder Grundsätze, die nicht schon seit geraumer Zeit von den aufgeklärten Kreisen aller Länder als Selbstverständlichkeiten angesehen werden. Damit kann vielleicht wenigstens teilweise das außerordentlich geringe Interesse erklärt werden, das der Tätigkeit der Menschenrechtskommission im allgemeinen und der Ausarbeitung der vorliegenden Erklärung im besonderen im Westen entgegengebracht wird, obwohl doch gerade Westeuropa bestrebt sein sollte, die Verankerung und den Ausbau der Menschenrechte aus innerer Überzeugung zu fördern.

Die Kommunisten zeigten in den der Annahme des Entwur-

fes vorangegangenen Diskussionen, daß sie keine Gelegenheit ungenützt vorbeigehen lassen, ohne zu versuchen, selbst in eine rechtlich unverbindliche Erklärung Grundsätze einzuschmuggeln, auf die sie sich nachher zur Rechtfertigung ihrer Politik und Propaganda berufen können. So bemühten sie sich hartnäckig, wenn auch erfolglos, die Verdammung der Rassendiskriminierung auf die „faschistischen“ und „nazistischen“ Theorien auszudehnen und die Staaten zur polizeilichen Unterdrückung der entsprechenden Gruppen oder Bewegungen zu verpflichten.

Niemand wird bestreiten wollen, daß die Rassentheorien tatsächlich einen wesentlichen Bestandteil der nationalsozialistischen „Ideologie“ bildeten. Aber die Aufnahme der absichtlich nicht näher umschriebenen und propagandistisch schon allzu sehr mißbrauchten Begriffe „faschistisch“ und „nazistisch“ in die Erklärung hätte Moskau künftig eine willkommene Handhabe geboten, Maßnahmen gegen jedwede mißliebige politische Strömung zu fordern und sich auf diesem Umwege in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen. Da sicher jeder „Nazi“ Rassenpolitiker, aber nicht jeder Rassenpolitiker Nazi ist, zog es die Kommissionsmehrheit vor, sich auf den klar faßbaren Tatbestand der Rassendiskriminierung — den einzigen Gegenstand der vorliegenden Erklärung — zu beschränken.

Obwohl Moskau sein Spiel schließlich aufgeben mußte und der vorliegenden Fassung der Erklärung zustimmte, läßt diese Episode erkennen, daß die kommunistischen „Materialisten“ paradoxerweise die potentiellen Möglichkeiten, die in einer solchen „bloß papierenen“ Proklamation stecken, klarer erfassen als die westlichen „Idealisten“, die von der zur materiellen Macht gewordenen Idee — zu Unrecht! — offenbar nicht mehr sehr fest überzeugt sind!

Gewiß, der Wert der Erklärung über die Rassendiskriminierung ist nicht größer und nicht kleiner als das, was die Menschen aus ihr machen. Alle, die sich heute oder morgen irgendwo in der Welt gegen die rassistische Benachteiligung zur Wehr setzen, finden in ihr Ermutigung und moralische Rechtfertigung, während sich auf der anderen Seite jene Gruppen und Regierungen ins Unrecht versetzt sehen, die sich immer noch an rassistische Vorurteile und Vorrechte klammern.

Es wäre unrichtig, der Verurteilung der Rassendiskriminierung nur im Hinblick auf aktuelle Mißstände Bedeutung beimessen zu wollen. Wendet sie sich heute vor allem gegen die Überreste der einstigen Vorherrschaft des weißen Mannes, zeichnen sich doch schon deutlich neue Probleme ab: in nicht wenigen Ländern, die erst in jüngster Zeit die Unabhängigkeit erlangt haben, gibt es Volkgruppen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten benachteiligt werden. Auch ist es keineswegs überraschend, daß schon da und dort die Weißen zu Opfern rassistischer Unduldsamkeit werden.

Die rechtliche und staatsbürgerliche Gleichstellung aller Menschen ohne Rücksicht auf ihre Hautfarbe, ihre rassische oder ethnische Zugehörigkeit ist deshalb in einer klein und eng gewordenen Welt von vitaler Bedeutung für ein erträgliches Zusammenleben.

Die in der Erklärung enthaltenen allgemeingültigen Grundsätze stellen deshalb einen Beitrag zur Schaffung einer universellen Rechtsordnung dar, die sich nicht auf die Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen beschränkt, sondern die Stellung der Einzelperson zu festigen und zu schützen versucht. Solange diese Grundsätze noch nicht in der Form einer rechtsverbindlichen Konvention von der Mehrzahl der Staaten verpflichtend anerkannt werden — eines der nächsten Ziele der Menschenrechtskommission —, fehlt ihnen noch die unerläßliche staatliche Autorität. Aber andererseits kann kein Gesetz Bestand haben, das nicht im Rechtsempfinden der Bevölkerung zuverlässig verankert ist. Hier liegt denn



auch die große, vor allem erzieherische Aufgabe, zu welcher die vorliegende Erklärung jedermann einlädt.

#### Das künftige Arbeitsprogramm

Neben der Ausarbeitung des Erklärungsentwurfes über die Ausmerzung aller Formen der Rassendiskriminierung blieb der Kommission nur wenig Zeit für die Erörterung anderer Fragen. Sie bereinigte ein umfassendes Programm für die Begehung des 15. Jahrestages der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der auf den 10. Dezember dieses Jahres fällt. Er wird nicht Anlaß für einen überbordenden Festbetrieb sein, sondern vielfältige Gelegenheiten bieten, die Achtung vor den Menschenrechten in der ganzen Welt zu fördern.

In einer EntschlieÙung zuhanden des Wirtschafts- und Sozialrates führt die Kommission jene bedeutenden Aufgaben auf, die bisher noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten:

1. Konventionsentwurf über die Ausmerzung aller Formen der Rassendiskriminierung;

2. Erklärungs- und Konventionsentwurf über die Ausmerzung aller Formen der religiösen Unduldsamkeit;
3. Grundsatzentwurf über die Freiheit und die Nicht-Diskriminierung auf dem Gebiete der religiösen Rechte und Übungen;
4. Grundsatzentwurf über die Freiheit und die Nicht-Diskriminierung auf dem Gebiete der politischen Rechte;
5. Grundsatzentwurf über die Freiheit und die Nicht-Diskriminierung in bezug auf das jedermann zustehende Recht, jedes Land — einschließlich sein eigenes — zu verlassen und in sein Land zurückzukehren;
6. Grundsatzentwurf über den Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Gefangenschaft.

Zu allen diesen Fragen liegen bereits Vorentwürfe oder eingehende Studien und Untersuchungen vor, so daß sich die Menschenrechtskommission schon in verhältnismäßig naher Zukunft eines großen Teiles ihres ursprünglichen Programmes entledigen kann.

## Der „Super-Market“ von Genf

### Eine erste Bilanz der UNCSAT

Während in den Büros der UNCSAT (United Nations Conference on the Application of Science and Technology for the Benefit of the Less Developed Areas, Konferenz der Vereinten Nationen über die Anwendung von Wissenschaft und Technik zum Nutzen der weniger entwickelten Gebiete) noch an dem Schlußbericht der ersten Olympiade der Entwicklungshilfe, wie ich diese Konferenz nennen möchte, gearbeitet wird, die vom 4. bis 20. Februar dieses Jahres in Genf stattfand, hat der Beobachter jener erregenden Begegnung von Wirtschaftlern und Wissenschaftlern, Politikern und Unternehmern, Gewerkschaftlern und Technikern ebenfalls die Möglichkeit gehabt, sich Dokumente, Reden, Diskussionen und Gespräche in den Wandelgängen des Palais des Nations noch einmal zu vergegenwärtigen und eine erste Bilanz zu ziehen, auch im Hinblick auf die Rolle, die die Bundesrepublik bei dieser Konferenz gespielt hat. (Siehe hierzu auch VEREINTE NATIONEN Heft 6/1962, S. 182—186 und 1/1963 S. 11—14.)

Jene Tagung geht zurück auf einen Beschluß der Generalversammlung der UN vom 14. November 1958. Darnach sollte der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit der UNESCO sowie den anderen Sonderorganisationen der UN und der Internationalen Atomenergie-Organisation eine Studie darüber machen lassen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Ergebnisse der Wissenschaft und Technik breiteren Kreisen zugänglich zu machen und sie weit stärker als bisher für friedliche Zwecke anzuwenden, vor allem im Hinblick auf die vordringlichsten Probleme der verschiedenen Länder. Mit der Verantwortung für die Ausarbeitung wurde der französische Professor Pierre Auger beauftragt, ehemals Leiter der Abteilung Naturwissenschaften in der UNESCO. Auf Grund dieses Berichts, der auf dem neuesten Stand gehalten wurde, beschloß der Wirtschafts- und Sozialrat, eine internationale Konferenz einzuberufen, die sich speziell mit der praktischen Anwendung von solchen Disziplinen der Wissenschaft und Technik befassen sollte, die für die Entwicklungsländer von Belang sind. Zur Vorbereitung dieses weltweiten Treffens wurde ein Beratender Ausschuß aus Vertretern der 12 Länder Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Indien, Indonesien, Kanada, Mexiko, Nigeria, Sowjetunion, Tschechoslowakei, USA und Vereinigte

DR. MARKUS TIMMLER

Arabische Republik gebildet. Außerdem holte der Generalsekretär die Meinungen der Mitgliedstaaten ein über die Tagesordnung, die Organisation, die Geschäftsordnung und das Programm, das heißt, über die Grundsätze der Konferenz.

#### Der eigentliche Grund

Diese äußeren Maßnahmen haben ihren eigentlichen Grund in der Malaise über die Entwicklungshilfe auf seiten der Empfänger wie auf seiten der Geber; denn es war und ist kein Geheimnis, „daß weder die vielen internationalen Organisationen, die sich mit der multilateralen Entwicklungshilfe befassen, noch vor allem die Länder, die darüber hinaus bilaterale Hilfe leisten, den Weg zu einer wahren Partnerschaft mit den Entwicklungsländern gefunden haben, die allein Grundlage zum Erfolg sein kann“, ein Erfolg, der allein dann gegeben ist, wenn als Folge der vielen und vielseitigen Hilfen der Abstand im Lebensstandard zwischen den wirtschaftlich unterentwickelten und den industrialisierten Ländern geringer wird und damit dem Anwachsen des Elends und des Hungers in der Welt zunächst einmal Einhalt geboten werden kann.

„Wirtschaftliche Gutachten! Studien! Analysen! Unsere Schranken brechen von dem Zeug, das wir nicht lesen können!“ Fast wütend warf der Botschafter von Guinea, Sory Caba, diese Bemerkung während der dritten Tagung der „Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika“, vom 6. bis 17. Februar 1963, in den Saal. „Wir brauchen Vorschläge, Anregungen, Hinweise für die Praxis, kurz, etwas, was für uns wirtschaftlich *unmittelbar* von Wert ist. Mit theoretischen Abhandlungen ist uns nicht gedient.“

Der Guineer hatte ausgesprochen, was die Vertreter der Entwicklungsländer wie der industrialisierten Länder damals schon lange festgestellt hatten: zwischen den Ergebnissen der modernen Wissenschaft sowie Technik und den Bedürfnissen der Entwicklungsländer bestand keine den Lebensstandard der wirtschaftlich zurückgebliebenen und mangelhaft ernährten Völker fördernde Wechselwirkung.

Um diese Lösung bemühten sich 16 Tage lang Strategen der Weltpolitik, verdiente scholars, weise Staatsmänner, entschlossene Ideologen, eifernde Vertreter der jungen Staaten und gelassen agierende Routiniers des internationalen Kräfte-